

# Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 2. May 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

(Die Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend.) Das Vereinigungsgeschäft in Unterpfands Sachen hat in dem disseitigen Gerichts-Bezirke seinen Anfang genommen. Die auf dasselbe sich beziehenden Schreiben der Pfandkommisariate, werden jetzt nach und nach durch die unterzeichnete Stelle den Orts-Vorständen zukommen. Diese werden nun angewiesen, das in den gedachten Schreiben verlangte, genau zu besorgen, und dann mit den Unterschriften der Personen, die sie betreffen, versehen, immer längstens innerhalb 8. Tagen an die unterzeichnete Stelle zurückzusenden.

Der Tag der Eröffnung dieser Schreiben und der Ausfolge der Urkunden an die betheiligten Personen, ist von dem Orts-Vorstände beizusetzen; auch hat derselbe die Namens-, Unterschriften ic. stets durch seine amtliche Unterschrift zu beglaubigen.

In Beziehung auf die Beendigung des Vereinigungsgeschäfts in den einzelnen Gemeinden, ist es sehr darum zu thun, daß die Schreiben innerhalb des 8. tägigen Termins und auf die angege-

bene Weise besorgt, wieder hier einkommen; weshalb die Orts-Vorsteher selbst alle Sorgfalt anwenden, und es nie darauf ankommen lassen werden, daß man genöthigt werde die Schreiben nach Ablauf des Termins auf Kosten der Schuldigen durch eigene Boten abholen zu lassen.

Sollten Hindernisse vorkommen, welche die Einsendung der Schreiben innerhalb des Termins nicht zulassen, so ist dieses, jedoch ebenfalls innerhalb des 3. tägigen Termins berichtliche hierher anzuzeigen. Hiernach ic. ic.

Calw, am 25. April 1827.

K. Oberamtsgericht,  
H. Sichel.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Calw.

Die Ortsvorsteher werden hiemit angewiesen, das Calwer Wochenblatt und die Scutigärder allgemeinen Anzeigen auch den geistlichen und weltlichen Beamten im Ort zur Einsicht mitzutheilen.

Calw, den 25. April 1827.

K. Oberamt,  
OberamtsVerweser Schmid.



Die Königlich Württembergische und die Königlich Baiेरische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig ohne Ersatz die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende folgendes festgesetzt worden:

1.) Die Kur, und Verpflegungs, Kosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs, oder Gemeinde, Kassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

2.) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiaerisch bleibt, insofern außer dem Falle, wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfrage bey der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Vorstehendes wird den Ortsvorstehern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

Calw, den 25. April 1827.

K. Oberamt,  
Oberamts-Verweser Schmid.

Der Stadtgemeinde Sindelfingen ist gnädigst erlaubt worden, ihre zeitherigen 4. Viehmärkte um 4. vermehren, und sodann die 8. Viehmärkte, je 2.

Lage nach dem Pforzheimer Markte, in den Monaten Februar, März, April, May, Juny, July, September und November, halten, auch die bisher mit den Viehmärkten verbundenen 4. Krämermärkte, ohne Vermehrung, auf die Monate März, Juny, September und November, verlegen, und mit dem September, Markte noch einen Schaafmarkt verbinden zu dürfen.

Statt der im Kalender angezeigten dießjährigen Vieh- und Krämermärkte werden nun, heuer noch, am 9. May, 6. Juny, 4. July, 5. September, und (statt 7., wegen anderer Märkte ausnahmsweise:) am 2. November Pferde- und Rindviehmärkte, — im September mit einem Schaafmarkte, und im Juny, September und November mit Krämermärkten verbunden, — dort abgehalten werden.

Schon lange her gehörten die dortigen Viehmärkte unter die besuchtesten dieser Gegend. Man wird sie aber noch mehr empor zu bringen suchen, und ladet dazu mit dem Bemerken ein, daß für den Markt am 9. May laufenden Jahrs folgende Prämien für die auswärtigen Verkäufer ausgesetzt seyen:

- 1.) von Pferden, auf den ersten, zweyten, und dritt: höchsten Preis eines verkauften Pferdes, beziehungsweise drey, zwey und ein Kronenthaler;
- 2.) von Ochsen, ebenso drey, zwey und ein Kronenthaler vom Paar; und
- 3.) von Kühen, drey, zwey und ein Gulden für die 3. höchsten Preise;

sodann für den Schaafmarkt im September: drey, zwey und ein Kronenthaler für die 3. höchsten Verkäufe, nach der Zahl der verkauften Schaafe; jedoch so, daß kein Verkäufer von derselben Viehgattung mehr als Ein Prämium bekommt.

Calw den 25. April 1827.

Stadtschultheissen Amt.  
Hef.



### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts und Oberamts Neuenbürg.

In Betreff der viersährigen Vornahme des Steuerfages werden in Folge eines Dekrets der K. Organisations Vollziehungs Commission vom 6. April folgende Verfügungen den Gemeinderäthen beziehungsweise eröffnet und zur genauen Nachachtung hinaus gegeben:

- 1.) der Steuerfag, mit Einschluß der Ergänzung der Güterbücher wird im Wesentlichen auf die bisher vorgeschriebene Weise durch die Gerichts und Amtsnotare unter Mitwirkung der Steuerfagbehörden vorgenommen. Insbesondere haben
- 2.) die Notare das Ab und Zuschreiben, oder die Einträge der aus den Inventur und Theilungs Acten, so wie aus den Contractbüchern ersichtlichen Besitz-Veränderungen in den Güterbüchern unter Zuziehung zweyer Steuerfager zu besorgen und das vorgeschriebene Aenderungprotokoll hierüber zu führen.
- 3.) Diejenigen Veränderungen, welche nicht die Personen der Besitzer, sondern die Substanz der Güter betreffen, Neubauten, Cultur, Veränderungen etc. sind vorher durch die Ortssteuerfagbehörde zu erkundigen und in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen, aus welchem der Notar die erforderlichen Einträge in die Güterbücher u. in das Aenderungprotokoll zu machen hat.
- 4.) Das auf solche Weise hergestellte Aenderungprotokoll wird sofort von dem Notar der Steuerfagbehörde zugestellt, welche hienach mit dem Verwaltungs-Actuar — insoferne nicht die Ortsvorsteher sich bey Aufstellung der Verwaltungs-Actuare diese Verpflichtung selbst vorbehalten haben —

das summarische Vermögensregister zu berichtigen und den Steuerfag, namentlich auch in Beziehung auf die Gewerbe, ohne weitere Mitwirkung des Notars zu vollenden haben.

- 5.) Dasjenige, was die Gerichts und Amtsnotare zu besorgen haben, muß aller Orten bis zum 30. Junius beendigt seyn.

Neuenbürg, den 21. April 1827.

K. Oberamtsgericht und Oberamt,  
Pistorius. Hörner.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Calmbach — Gerichtsbezirks Neuenbürg. In der Ganttsache des weiland Sigmund Friedrich Bott, gewesenen Flössers zu Calmbach ist zur Schulden-Liquidation verbunden mit einem Nachlaß, oder Borg, Vergleichs, Versuch Tagfahrt auf Freitag den 11. May d. J. festgesetzt.

Alle die Ansprüche an die Verlassenschaft des Bott zu machen haben, werden daher aufgefordert, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte Morgens 8. Uhr auf dem Gemeinderaths-Zimmer in Calmbach zu erscheinen, und solche unter Vorlegung der Original-Documente geltend zu machen, widrigenfalls sie am Schlusse der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen würden.

So beschloffen, im K. Oberamtsgericht Neuenbürg den 12. April 1827.

OberamtsRichter  
Pistorius.

Neuenbürg. Einem bey der unterzeichneten Stelle wegen Diebstahls-Verdachts in Untersuchung befindlichen Gerichts-Angehörigen wurden 1. paar neue Stiefel und 1. paar neue Weiberschuhe, welche dem Vermuthen nach



an dem im September vorigen Jahrs dahier abgehaltenen Markte entwendet worden, abgenommen, daher man den etwaigen Eigenthümer hiemit auffordert, sich dahier einzufinden um die angeführten Gegenstände abzuholen.

Neuenbürg am 14. April 1827.  
K. Ober Amts Gericht.  
Assistent v. Röder.

Neuenbürg. Zu Folge höherer Verfügung sind die Ortsvorsteher, als Vorstände der Waisengerichte nicht berechtigt, weder Privat Inventuren und Theilungen zu fertigen, noch Pflegerechnungen zu stellen, wornach sich dieselbe zu achten haben.

Neuenbürg den 22. April 1827.  
Oberamtsrichter  
Historius.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Neuenbürg.

Nach einem Dekret der königlichen Regierung des Kreises vom 4. November v. J. No. 8700. ist dieselbe in Kenntniß gesetzt worden, daß für die in dem Gesetze vom 13. April 1806. begründete Local und Oberfeuerschau hie und da rücksichtlich der herrschaftlichen Gebäude noch Taggebühren aus den Kammerkassen bezahlt worden sind.

Da jedoch die Local Feuerschau, sowie

Calw. Marktpreise am 28. April 1827. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 200. Scheffel Kernen; 54. Scheffel Dinkel; 26. Scheffel Haber.

Frucht - Preise.		Vieualien - Preise.	
Kernen der	Scheffel 10fl. — kr. 9fl. 22kr. 9fl. — kr.	Rindschmalz das Pfund	15kr. 14kr.
Dinkel	4fl. 10kr. 4fl. 3kr. 3fl. 52kr.	Schweinschmalz	13kr. 12kr.
Haber	3fl. 16kr. 3fl. 4kr. 2fl. 52kr.	Butter	13kr. 11kr.
Rocken das	Simri fl. 48kr. — fl. 45kr. — fl. — kr.	Lichter gegossene	16kr. — kr.
Gersten	fl. 49kr. — fl. 47kr. — fl. — kr.	gezogene	14kr. — kr.
Bohnen	fl. 46kr. — fl. 42kr. — fl. — kr.	Saife	12kr. — kr.
Wicken	fl. 40kr. — fl. 36kr. — fl. — kr.	Eyer	— 6. um 4kr. — kr.
Linzen	1fl. 16kr. 1fl. — kr. — fl. — kr.	Fleischtaxe.	
Erbsen	1fl. 12kr. fl. 56kr. — fl. — kr.	Ochsenfleisch das Pfund	6kr.
Brodtaxe.		Rindfleisch	5kr.
Weißes Brod 4. Pfund	8kr.	Kalbsteisch	4kr.
1. Kreuzerwek 10 1/2 wägen	10 1/2 Loth.	Hammelfleisch	6kr.
		Schweinefleisch	7kr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Sakenheimer, Schraanenmeister.

der Oberfeuerschau nach dem allgemeinen Polizeigesetz verbunden sind, alle Gebäude und Feuerstätten ihres Bezirks zu visitiren, wofür sie aus den Gemeindefassen und Beziehungsweise aus den Amtspflegklassen, die geordneten Gebäuden zu beziehen haben, so darf man vom 1. Julius 1826. an wegen dieser in herrschaftlichen Gebäuden vorzunehmenden gewöhnlichen Visitation, die auch künftig unmangelhaft zu geschehen hat, eine Ansprache auf besondere Belohnung aus den Kammerkassen um so weniger gemacht werden, als die Oberamts und Gemeindepflegen die Polizeystrafen bis auf den Betrag von 10. Reichthalern zu beziehen haben.

Da in dem Oberamtsbezirk Neuenbürg der Oberfeuerschau bisher aus den Gemeindefassen bezahlt worden ist, so hat bey Publication des obigen Dekrets die Amtsversammlung am 20. April v. J. die Belohnung desselben auf die Oberamtspflege übernommen, wovon die Gemeinderäthe mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt werden, daß die Ortsvorsteher dem Oberfeuerschau die mit seinem Geschäft in ihrem Orte zugebrachte Zeit zu beurkunden haben.

Neuenbürg, den 25. April 1827.  
K. Oberamt.  
Hörner.

(Hiezu zwey Beilagen.)

